

Nomenklatur Burgenland gültig ab 1. Mai 2016

1. Lohnordnung:

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in
Küchenchef/in, Küchenleiter/in

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.900,00	€ 1.947,50	€ 1.995,00	€ 2.042,50	€ 2.090,00

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in,
Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.780,00	€ 1.824,50	€ 1.869,00	€ 1.913,50	€ 1.958,00

Lohngruppe 3a

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.675,00	€ 1.716,90	€ 1.758,80	€ 1.800,60	€ 1.842,50

Die Lohnpositionen Service; 1.4. und Beherbergung; 2.3.sowie Küche; 3.6., welche bis 30. April 2015 Gültigkeit hatten, gelten für eine zweijährige Übergangsfrist weiter. Für die Positionen 1.4. und 2.3. gelten nachstehende Löhne der Lohngruppe 3b und für die Position 3.6. gilt die Lohngruppe 3c.

Lohngruppe 3b (Demi-chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachkraft mit LAP, Alleinportier)

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.620,00	€ 1.660,50	€ 1.701,00	€ 1.741,50	€ 1.782,00

Lohngruppe 3c (Koch mit LAP, Küchenfleischer)

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.540,00	€ 1.578,50	€ 1.617,00	€ 1.655,50	€ 1.694,00

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Systemgastronom/in, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in
jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.465,00

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.420,00	€ 1.455,50	€ 1.491,00	€ 1.526,50	€ 1.562,00

2. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€ 645,00
2. Lehrjahr	€ 715,00
3. Lehrjahr	€ 850,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€ 935,00

3. Zulagen

Nacharbeitszuschlag	€ 21,00
Fremdsprachenzulage	€ 30,00
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Lehre	€ 35,20
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Doppellehre Koch/Restaurantfachmann/frau oder eines 4-jährigen Lehrberufes Gastronomiefachmann/frau	€ 52,80

4. Schlichtungsklausel

- 1) Mit Wirksamkeit dieser Lohnordnung wird nachstehende Schlichtungsklausel für sämtliche ihr unterliegenden Arbeitsverträge vereinbart:
- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohnordnung bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin ist eine Schlichtungsstelle zur Entscheidung anzurufen.
 - a. Diese Schlichtungsstelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt, welche im Anhang A gelistet sind.
 - b. Anträge auf Schlichtung sind von betroffenen Arbeiterinnen oder Arbeitern eingeschrieben per Post an die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland oder an die Gewerkschaft vida zu richten. Die beiden betroffenen Parteien haben im Antrag aus einer Liste im Anhang A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Lohnordnung bildet, jeweils zwei Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland und der Gewerkschaft vida im Österreichischem Gewerkschaftsbund für die Schlichtungsstelle zu nominieren. Es ist sodann Aufgabe der entsprechenden Fachgruppe unter den nominierten Vertretern einen Vorsitzenden zu ernennen, der den Schlichtungstermin koordiniert.
 - c. Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nur einstimmig getroffen werden, wobei jedem der vier Vertreter eine Stimme zukommt.
 - d. Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungskommission vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungskommission (Postaufgabedatum) verstrichen sind.
 - e. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.

5. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

6. Übergangsbestimmungen

Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2016 begonnen hat, sind auf Basis der Einstufungstabelle, welche im Anhang B abgebildet ist, in die ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entsprechende Lohngruppe einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juni 2016 mit Dienstzettel bekanntzugeben. Sollten die Löhne die ab 1. Mai 2016 gelten unter dem bisherigen Kollektivvertrags Löhnen (Lohntabelle 2015, Anhang B) liegen, als jene vor der Umstellung so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige kollektivvertragliche Lohn (Lohntabelle 2015, Anhang B) anzuwenden.

Am 1. Mai 2016 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrages nicht berührt.

Anhang A Mitgliederschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Lohntabelle dieser Lohnordnung bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers in dieser Lohntabelle ist aus zwei Vertretern der jeweiligen Fachgruppen Hotellerie bzw. Gastronomie in der Wirtschaftskammer Burgenland und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.

Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie:

KommRat Helmut Herbert Tury
KommRat Ernst Horvath
Ing. Franz Perner
Christian Mancs

alle p.A. Fachgruppe Gastronomie bzw. Hotellerie in der Wirtschaftskammer Burgenland

Vertreter der Gewerkschaft vida:

Hr. Berend Tusch
Hr. Andreas Gollner
Hr. Andreas Schwabl
Hr. Gerhard Seiz
Hr. Dieter Pröll
Fr. Marianne Landa
Fr. Silvia Windisch
Hr. Erich Mauersics

alle p.A. der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Umstellung der Lohnpositionen auf die neue Nomenklatur

Lohngruppe 1:

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in
Küchenchef/in, Küchenleiter/in

Pos. 1.1.	Maitre d´hotel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	€ 1.850,00
Pos. 1.2.	Maitre d´hotel, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften	€ 1.770,00
Pos. 2.1.	Chefportier	€ 1.850,00
Pos. 3.1.	Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens 5 Köche oder Köchinnen)	€ 2.226,00
Pos 3.2.	Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften	€ 1.943,00

Lohngruppe 2:

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in,
Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Pos. 1.2.	Maitre d´hotel-Stellvertreter, Barchef	€ 1.770,00
Pos. 2.3.	Gouvernante	€ 1.600,00
Pos. 3.3.	Sou-Chef, Küchenchefstellvertreter, Alleinkoch	€ 1.770,00
Pos. 3.4.	Küchenwirtschafterin	€ 1.690,00

Lohngruppe 3a:

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

Pos. 1.3.	Chef de rang (Abteilungschef), Chef d`etage, Etagenchef, Barmixer Sommelier (Weinkellner; mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Restaurantfachmann/frau)	€ 1.670,00
Pos. 3.5.	Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanger, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Patisserie, Grill-, Diätkoch),	€ 1.670,00

Lohngruppe 3b:

Pos. 1.4.	Demi-chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachkraft mit LAP	€ 1.600,00
Pos. 2.3.	Alleinportier, Tag- und Nachtportier (wenn Qualifikation)	€ 1.600,00

Lohngruppe 3c:

Pos. 3.6.	Koch mit LAP, Küchenfleischer	€ 1.490,00
-----------	-------------------------------	------------

Lohngruppe 4:

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Systemgastronom/in, Koch/Köchin, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

Pos. 1.5.	Restaurantfachkraft in der Behaltezeit	€ 1.440,00
Pos. 3.7.	Koch in der Behaltezeit	€ 1.440,00

Lohngruppe 5:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin,
Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping,
Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

Pos. 1.6.	Restaurantfachkraft ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	€ 1.426,00
Pos. 1.7.	Restaurantfachkraft ohne LAP, bis 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	€ 1.387,00
Pos. 2.4.	Portierassistent, Lohndiener	€ 1.443,00
Pos. 2.5.	Etagenkraft, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	€ 1.412,00
Pos. 2.6.	Etagenkraft, bis 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	€ 1.400,00
Pos. 3.8.	Koch ohne LAP	€ 1.400,00
Pos. 4.1.	Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso	€ 1.400,00
Pos. 4.2.	Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso	€ 1.400,00
Pos. 4.3.	Wäscherin, Büglerin, Näherin	€ 1.400,00
Pos. 4.4.	Hilfskräfte in allen Bereichen und MitarbeiterInnen Systemgastronomie ungelernt	€ 1.400,00